

Allgemeine Bedingungen für die Hakenlastversicherung (AVB Hakenlast 2017)



§ 1 Versichertes Interesse

1. Versichert sind alle vom Versicherungsnehmer angenommenen Bergungs-, Abschlepp- und Schleppaufträge von Kraftfahrzeugen, die dieser durch Einsatz von Abschleppfahrzeugen und den in Verbindung damit verwendeten technischen Hilfsmitteln ausführt.
2. Unter Ausführung von solchen Aufträgen ist Bergen, Abschleppen, Abfahren von Kraftfahrzeugen und die sich daran anschließenden Verwahrungen der bewegten Güter (einschl. der fest mit diesen verbundenen Zubehörteilen) zu verstehen.
3. Für Lagerungen von geborgenem Ladungsgut endet der Versicherungsschutz mit dem Ablauf des 14. Tages (Sonn- und Feiertage eingeschlossen), gerechnet von dem Tage, an dem der Versicherungsnehmer den Besitz am Gut erlangt hat.

§ 2 Versicherte Güter

Versichert sind insbesondere PKWs sowie sonstige Kraftfahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer geborgen, abgeschleppt oder auf dem eigenen Betriebsgrundstück verwahrt werden.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche aufgrund von Schäden am übernommenen Gut, die gegen den Versicherungsnehmer aus der Durchführung von Aufträgen gemäß § 1 erhoben werden.

Versichert ist insbesondere die Haftung des Versicherungsnehmers aus abgeschlossenen Beförderungsverträgen nach den deutschen, gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB.

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und den Umständen nach gebotenen Aufwendungen zur Abwendung eines unmittelbar drohenden und zur Minderung eines von dem Versicherer zu ersetzenden Schadens.

Der Versicherer ist auch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Ermittlung und Feststellung eines ihm zu Lasten fallenden Schadens entstehen, jedoch nur insoweit, als die Aufwendungen den Umständen nach geboten oder von ihm veranlasst waren.

Der Versicherer ersetzt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit die Kosten notwendig und den Umständen nach geboten waren.

Ist ein versichertes Interesse auch über einen anderen Versicherungsvertrag versichert, so gilt diese Police nur subsidiär.

§ 4 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht ein anderer Geltungsbereich vereinbart wurde.

§ 5 Versicherungsausschlüsse

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a Güterkraftverkehrsgesetz – GüKG) entgegenstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, Haftungsansprüche

- 1.1 aus rechtswidrigen Gütertransporten
- 1.2 aus Schadenfällen, die der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter sowie sonstige Repräsentanten vorsätzlich

oder leichtfertig und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde (grobe Fahrlässigkeit), herbeigeführt hat/haben.

1.3 aus Schäden und Verlusten verursacht durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, Streik und Aussperrung;

1.4 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern die Schadenverursachung auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

1.5 aus der Überschreitung von vereinbarten Lieferfristen, die den Umständen nach nicht angemessen sind;

1.6 aus Vermögensschäden wegen Nichterfüllung des Abschlepp-, Bergungs- oder Schleppauftrages;

1.7 aus Gütertransporten in, aus oder durch Gebiete außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches;

1.8 aus Personenschäden;

1.9 die durch die Kraftfahrthaftpflicht- und/oder Betriebshaftpflicht-Versicherung des Versicherungsnehmers gedeckt sind oder gedeckt werden können;

1.10 aufgrund von Zusagen, die über die gesetzliche Haftpflicht des Unternehmers hinausgehen oder eine Haftung ohne Verschulden begründen, wie z. B. Vertragsstrafe oder Garantie;

1.11 aus Schäden, welche der Versicherungsnehmer bei einer von ihm selbst durchgeführten Reparatur, Montage oder Demontage verursacht. Unter diese Begriffe fallen nicht Bewegungs- und Hebevorgänge mittels Kranfahrzeugen und/oder der bei diesen Arbeiten eingesetzten technischen Hilfsmittel;

1.12 aus Schäden, die vorsätzlich vom Versicherungsnehmer und/oder seinem Repräsentanten verursacht werden;

1.13 aus Schäden, die durch eine Handel- und Handwerkpolicen (Kfz) des Versicherungsnehmers gedeckt sind;

1.14 aus Vereinbarungen, die über den Haftungsrahmen der nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen, es sei denn, der Versicherer hat vor Risikobeginn der Übernahme des Risikos schriftlich zugestimmt;

2. Ausschlussklausel Bio-Chem und Kernenergie

2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren:

2.1.1 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

2.1.2 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

Diese Klausel gilt unter Aufhebung aller anders lautenden Vereinbarungen dieses Vertrages und geht diesen insoweit vor.

2.2 Liegen der Versicherung englische oder sonstige ausländische Versicherungsbedingungen zugrunde, gilt die „INSTITUTE RADIOACTIVE CONTAMINATION, CHEMICAL, BIOLOGICAL, BIOCHEMICAL AND ELECTROMAGNETIC WEAPONS EXCLUSION CLAUSE (CL 370)“.

§ 6 Obliegenheiten

1. Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
 - 1.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - 1.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
 - 1.1.2 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen;
 - 1.1.3 dafür zu sorgen, dass alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen vorliegen und alle behördlichen Auflagen eingehalten werden;
 - 1.1.4 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
 - 1.1.5 von ihm beauftragte Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen;
 - 1.1.6 bei den ausgewählten Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten des § 6, Ziffern 1.1.1 bis 1.1.7 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
 - 1.1.7 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die „Besonderen Versicherungsbedingungen“ oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
 - 1.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - 1.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
 - 1.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
 - 1.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnscheide, einzulegen;
 - 1.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
 - 1.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
 - 1.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 5.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
 - 1.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheitsverletzung arglistig begangen hat.
- 2.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe des § 6, Ziffern 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung über die Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

§ 7 Begrenzung der Versicherungsleistung

1. Besteht die Hauptleistung des Versicherungsnehmers in der Abschlepparbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes.
2. Der Versicherer verzichtet auf die Einrede der summenmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß § 7, Ziffer 1. für Güterschäden bis zum Betrag von 100.000 EUR sowie für Vermögensschäden bis zum Betrag von 20.000 EUR, jeweils pro Schadenereignis.

Für Schadenersatzansprüche oberhalb dieser Grenzen finden die Vorschriften des § 7, Ziffer 1. Anwendung.

3. Der Versicherer leistet höchstens 1 Mio. EUR je Schadenereignis. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung gemäß Satz 1 übersteigen.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

§ 8 Schadenbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 250 EUR je Schadenereignis.

§ 9 Schadenanmeldung

1. Im Schadenfall sind dem Versicherer insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
 - 1.1 Es ist dem Versicherer eine von diesem ausgehändigte Schadenmeldung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht ist vom Versicherungsnehmer und vom Fahrer eigenhändig zu unterschreiben;
 - 1.2 Frachtbrief soweit vorhanden, bei Sammelladung auch die Ladeliste;
 - 1.3 Schadenrechnung des Ersatzberechtigten;
 - 1.4 Original-Faktura über das vom Schaden betroffene Gut;
 - 1.5 gegebenenfalls das Zertifikat des Sachverständigen;
 - 1.6 Polizeiprotokoll, Kopie der Anzeige bei der Polizei;
2. Der Versicherer ist berechtigt, Zahlungen auch unmittelbar an den Ersatzberechtigten mit befreiender Wirkung zu leisten.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung über den Frachtführer zu zahlen, wenn nicht der Geschädigte die direkte Auszahlung verlangt hat. In jedem Fall bleibt der allgemeine Schutz des Geschädigten gemäß den Vorschriften des VVG hiervon unberührt.

§ 11 Anmeldung

1. Anmeldepflicht

Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Vertrag fallenden Abschlepp- und Bergungsaufträge nach Maßgabe des § 11, Ziffer 2. oder die vereinbarte Prämiengrundlage anzumelden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Anmeldeverfahren

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer Änderungen im Fahrzeugbestand laufend anzumelden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Verletzung der Anmeldepflicht

3.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtet hat.

3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

§ 12 Prämie

1. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.2 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 12, Ziffer 3.2 darauf hingewiesen wurde.

3.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 12, Ziffer 3.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

4.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 12, Ziffer 2.3 wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

4.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 13 Bucheinsichts- und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 14 Rückgriff

1. Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

2. Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn

3. dieser seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hat, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist;
4. ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

§ 15 Kündigung

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
3. Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

§ 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.
2. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
3. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

§ 17 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrages gespeichert, an in Betracht kommende Versicherer, ggf. Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.